Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 7. Juni 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Diensinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Aufnahme des vormaligen Hofgerichtssekretärs Ludwig Gaugnuß in Mannheim in den Anwaltsstand betreffend. Die Namensänderung der ersteheliche Kinder der Ehefrau des Großherzoglichen Hauptmanns Ehehalt in Mannheim betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Verlegung des Sitzes des Bezirksassistenzarztes für den Amtsbezirks Donaueschingen nach Hüfingen betreffend. Die Umlage für die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Regelung des Portofreithums betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 86. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend. Die Einstellung der Abgabenerhebung von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Main betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaufmann Theodor Flatau in Berlin das Ritterkreuz erster Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen,

dem seitherigen Stationskontroleur bei den Hauptsteuerämtern Altbreisach und Freiburg, dem vormals Kurfürstlich Hessischen Licenzkommissär Kelch in Altbreisach, das Riterkreuz zweiter Kasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 25. Mai d. J.

dem bisherigen Kaiserlich Französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Marquis de Cadore, das Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Regierungsrath Dr. Rau in Karlsruhe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. Mai d. J.

den Hauptmann Adolph Seyb vom Generalstab zum Kommandanten des Kadettenkorps zu befehligen, und

den Hauptmann Friedrich von Vogel, Adjutanten des bisherigen Kommandos der Infanterie, zur Uebernahme eines Kompagniekommandos in das Jägerbataillon zurücktreten zu lassen;

unter dem 25. Mai d. J.

den Hauptmann August Freiherrn von Stetten, Adjutanten bei dem Kommando der Artillerie, in das Feld-Artillerieregiment zur Uebernahme eines Batteriekommandos zurücktreten zu lassen,

den Hauptmann Edmund Göbel von Harrant vom Feld-Artillerieregiment in das Festungs-Artilleriebataillon zu versetzen,

den Hauptmann Gustav Kuntz vom Feld-Artillerieregiment zum Adjutanten beim Kommando der Artillerie zu ernennen, und

den Oberlieutenant Eduard Lichtenauer vom Festungs-Artilleriebataillon zum Hauptmann im Feld-Artillerie-Regiment zu befördern;

unter dem 29. Mai d. J.

den Lehrern Alois Müller am katholischen Schullehrerseminar zu Meersburg und Erasmus Pfaff am katholischen Schullehrerseminar zu Ettlingen die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. März l. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Oensbach, Dekanats Ottersweier, den Pfarrverweser Alexander Lienhard von Ballrechten gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. Mai l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. März l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Konrad Schneble in Hattingen auf die katholische Pfarrei Altheim, Dekanats Linzgau, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 16. Mai l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufnahme des vormaligen Hofgerichtssekretärs Ludwig Gangnuß in Mannheim in den Anwaltsstand betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen wurde der frühere Hofgerichtssekretär Ludwig Gangnuß in Mannheim auf Grund des §. 4 der Anwaltsordnung in den Anwaltsstand aufgenommen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Namensänderung der erstehelichen Kinder der Ehefrau des Großherzoglichen Hauptmanns Ehehalt in Mannheim betreffend.

Es wird auf Ansuchen gestattet, dem Namen der erstehelichen Kinder der Ehefrau des Großherzoglichen Hauptmanns Ehehalt in Mannheim, Berthold, Otto und Frida Maier, den Familiennamen „Ehehalt" beizusetzen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Verlegung des Sitzes des Bezirksassistenzarztes für den Amtsbezirk Donaueschingen nach Hüfingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Sitz des Bezirksassistenzarztes für den Amtsbezirk Donaueschingen von Donaueschingen nach Hüfingen verlegt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Umlage für die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend.

Die Ausgleichungskommission für die Kriegslasten des Jahres 1866 hat unter dem 25. v. M. beschlossen, eine zweite und letzte Umlage von sechs Kreuzern auf einen Gulden der im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November v. J. bezeichneten Steuerschuldigkeiten zu erheben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 3. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Regelung des Portofreithums betreffend.

Mit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. wurde zur Regelung des Portofreithumswesens auf den Großherzoglich Badischen Posten Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1868 ab werden im Gebiete der Großherzoglichen Posten portofrei befördert:

1. die Korrespondenzen und Fahrpostsendungen der Mitglieder der Großherzoglichen Familie;
2. die ohne Werthsdeklaration aufgegebenen Korrespondenzen, Schriften- und Aktenversendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten;
3. die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen in post- und eisenbahndienstlichen Angelegenheiten.

Alle übrigen im Gebiete der Großherzoglichen Posten bisher bestandenen Portofreithümer sind vom 1. Januar 1868 an aufgehoben.

Die Vollzugsvorschriften sind von den betreffenden Ministerien unter Benehmen mit dem Handelsministerium zu erlassen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Serienziehung für die 86. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.		86	enthaltend	Loos-Nr.		4251	bis	4300.
„	„	198	„	„	„	9851	„	9900.
„	„	980	„	„	„	48951	„	49000.
„	„	1076	„	„	„	53751	„	53800.
„	„	1233	„	„	„	61601	„	61650.
„	„	1616	„	„	„	80751	„	80800.
„	„	2244	„	„	„	112151	„	112200.
„	„	2350	„	„	„	117451	„	117500.
„	„	2556	„	„	„	127751	„	127800.
„	„	2807	„	„	„	140301	„	140350.
„	„	2868	„	„	„	143351	„	143400.
„	„	3446	„	„	„	172251	„	172300.
„	„	3829	„	„	„	191401	„	191450.
„	„	4066	„	„	„	203251	„	203300.
„	„	4788	„	„	„	239351	„	239400.
„	„	4880	„	„	„	243951	„	244000.
„	„	5704	„	„	„	285151	„	285200.
„	„	5907	„	„	„	295301	„	295350.
„	„	6627	„	„	„	331301	„	331350.
„	„	6985	„	„	„	349201	„	349250.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

XXIV.

Die Einstellung der Abgabenerhebung von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Main betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Mai d. J. wurde nach dem Vorgange der übrigen Mainuferstaaten die Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Main bei der Mainzollstelle Wertheim, beginnend vom 23. Mai d. J. an, eingestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Glock.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Juni 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Spezialvergleich mit dem Kanton Schaffhausen vom Jahre 1811 über gegenseitige Hilfeleistung in Rechtssachen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Besetzung der Notariatsdistrikte Oberkirch und Mahlberg betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Julius Reininger von Sinsheim betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Preußischen Oberst von Rieff, Abtheilungschef im Königlichen Kriegsministerium, und

dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Voigts-Rhetz das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 31. Mai d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Medizinalrath Fuchs in Karlsruhe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen;

unter dem 1. Juni d. J.

dem Präsidenten des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofes, Staatsrath Dr. Weizel, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkomthurkreuz des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Großherzogliche Geheime Rath Schmitt zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Komthurkreuzes desselben Ordens, sowie zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Komthurkreuzes zweiter Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen.

Dienstnachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. Mai d. J.

dem Major Knittel, Kommandanten des 3. Dragoner-Regiments, Prinz Karl, die Garnisonskommandantschaft in Bruchsal zu übertragen;

unter dem 8. Juni d. J.

HöchstIhren Flügeladjutanten, Major Otto Freiherrn von Türckheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Flügeladjutanten auch fernerhin zu tragen;

unter dem gleichen Tage

den Oberlieutenant Philipp Jakob Weiß vom Festungs-Artilleriebataillon zur Dienstleistung bei der Zeughausdirektion zu befehligen und demselben die Funktion des Zeughausinspektors in Rastatt zu übertragen;

unter dem 11. Juni d. J.

die durch höchsten Befehl vom 28. Mai v. J. auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung als Ordonnanzoffiziere HöchstIhrer Person befehligten Oberlieutenante Camerer vom 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, und Grohe vom 5. Infanterie-Regiment in ihre Abtheilungen zurücktreten zu lassen, dagegen den Oberlieutenant Ernst Freiherrn von Böcklin vom Feldartillerie-Regiment und den Lieutenant Georg Winsloe vom 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zur Dienstleistung als Ordonnanzoffiziere HöchstIhrer Person auf die Dauer eines Jahres zu befehligen;

unter dem gleichen Tage

den Lieutenant Adolph von Davans im 2. Füsilier-Bataillon aus HöchstIhrem Armeecorps zu entlassen;

unter dem 6. Juni d. J.

den Amtsrichter Wilhelm Junghanns in Kenzingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 14. Juni d. J.

den Regierungsrath Anton Götzmann bei dem Verwaltungshof wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

den Sekretär bei dem Ministerium des Innern, Leopold Schmidt, zum Assessor bei dem Verwaltungshof zu ernennen;

den Sekretär bei dem Oberschulrath, Edmund Wohnlich, in gleicher Eigenschaft zu dem Ministerium des Innern zu versetzen;

der Ernennung des Forstpraktikanten Julius Ganter von Mundelfingen zum Bezirksförster für die städtische Bezirksforstei Offenburg die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Altenheim aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Ludwig Dorn in Weil zum Pfarrer in Altenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 9. Mai l. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Egringen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Adolph Raupp in Dossenbach zum Pfarrer in Egringen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Max Wehrle von Rielasingen auf die katholische Pfarrei Amoltern, Dekanats Endingen, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 23. Mai l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Spezialvergleich mit dem Kanton Schaffhausen vom Jahre 1811 über gegenseitige Hilfeleistung in Rechtssachen betreffend.

Nachdem der durch diesseitige Verfügung vom 28. Februar 1811 (Regierungsblatt Nr. V.) veröffentlichte, zwischen der Großherzoglichen Regierung und derjenigen des Kantons Schaffhausen wegen gegenseitiger Hilfleistung in Rechtssachen abgeschlossene Spezialvergleich im Monat April 1865 gekündigt und für den Kanton Schaffhausen laut Mittheilung vom 21/26. Juni 1865 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, wird dies nachträglich mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Spezialvergleich auch für das Großherzogthum außer Wirksamkeit getreten ist.

Karlsruhe, den 8. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Freydorf.

Vdt. v. Stetten.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Oberkirch betreffend.

Mit Erlaß von heute wurde der Notariatsdistrikt Oberkirch dem Notar Adolph Pezold in Mahlberg übertragen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Mahlberg betreffend.

Notar Karl Langer in Görwihl wurde durch Erlaß vom Heutigen nach Mahlberg versetzt.

Karlsruhe, den 12. Juni 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Apothekerlicenz des Julius Neininger von Sinsheim betreffend.

Julius Neininger von Sinsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 5. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Dienserledigungen.

Die Stelle eines Bezirksarztes in Neckargemünd ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe einzureichen.

An der höheren Bürgerschule in Heidelberg ist eine Lehrstelle für Mathematik, Physik, Chemie und geometrisches Zeichnen mit einem jährlichen Einkommen bis zu 1,200 fl. in Erledigung gekommen und durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen. Die Bewerber haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung und ihr bisheriges dienstliches Wirken innerhalb 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrathe zu melden.

Der Notariatsdistrikt Görwihl ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 29. Juni 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, den Staatsvertrag zwischen Baden und Italien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und Italien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs von Italien zu Florenz am 30. März 1867 abgeschlossene Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratifizirt worden ist, wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit beigefügter deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Freydorf.

Vdt. v. Stetten.

CONVENTION D'EXTRADITION
entre
le Grand-Duché de *Bade*
et le Royaume d'*Italie*.

Son Altesse Royale le Grand Duc de *Bade* et Sa Majesté le Roi d'*Italie* ayant à cœur d'assurer la répression des crimes et voulant introduire un système de concours réciproque pour l'administration de la justice pénale, ont résolu d'un commun accord de conclure une convention et ont nommé à cet effet pour Leurs Plenipotentiaires:

Son Altesse Royale le Grand Duc de *Bade*,
Monsieur le Baron Ferdinand Allesina de *Schweizer*, Chevalier de 1re Classe de Son Ordre du Lion de Zæhringen, Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur de France, Chevalier de l'Ordre Royal de l'Aigle rouge de Prusse, Son Conseiller de Légation et Ministre Résident près Sa Majesté le Roi d'Italie.

Sa Majesté le Roi d'*Italie*,
Monsieur le Chevalier *Emile Visconti Venosta*, Chevalier Grand' Croix décoré du Grand Cordon de Son Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Rose du Brésil, Grand' Croix des Ordres de Léopold de Belgique, du Lion Néerlandais et du Danebrog de Danemark, décoré de l'Ordre

Auslieferungsvertrag
zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Italien.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Italien sind in der Absicht, die Unterdrückung der Verbrechen zu sichern und ein System der gegenseitigen Unterstützung bei der Ausübung der Strafrechtspflege einzuführen, übereingekommen, einen Auslieferungsvertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck als Ihre Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
den Herrn Freiherrn Ferdinand Allesina von Schweizer, Ritter I. Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen, Offizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens, Höchst Ihren Legationsrath und Minister-Residenten am Königlich Italienischen Hofe;

Seine Majestät der König von Italien,
den Herrn Ritter Emil Visconti Venosta, Ritter des Großkreuzes mit dem Großcordon Höchst Ihres St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großoffizier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen- und des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, Inhaber des Ottomanischen Medjidie-Ordens I.

Ottoman du Médjidié de 1re Classe, Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères etc.

Lesquels, après s'être communiqués leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivants:

Klasse, HöchstIhren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, ꝛc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und in gehöriger Ordnung gefunden hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Article 1.

Le Gouvernement Badois et le Gouvernement Italien s'engagent à se livrer réciproquement les individus, autres que leurs nationaux, qui, ayant été condamnés, ou étant poursuivis par les autorités compétentes de l'un des deux Etats contractants, pour l'un des crimes ou délits enumérés à l'article 2 ci-après, se seraient réfugiés sur le territoire de l'autre Etat.

Artikel 1.

Die Badische und die Italienische Regierung verpflichten sich, einander alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche von den kompetenten Behörden eines der beiden vertragschließenden Staaten wegen eines der in dem folgenden Artikel 2 aufgezählten Verbrechen verurtheilt oder verfolgt sind, und sich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.

Article 2.

L'extradition devra être accordée pour les infractions suivantes aux lois pénales:

1° Homicide volontaire dans les diverses acceptions et dénominations admises par les deux Etats; coups et blessures volontaires ayant occasionné la mort.

2° Bigamie, rapt, viol, prostitution ou corruption de mineurs par les parents ou toute autre personne chargée de leure surveillance, avortement procuré.

3° Enlèvement, recélement ou suppression d'enfant, substitution d'un enfant à un autre, ou supposition d'un enfant à une femme, qui ne sera pas accouchée, exposition ou abandon d'enfant.

4° Incendie.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll für die folgenden Verletzungen der Strafgesetze zugestanden werden:

1. Vorsätzliche Tödtung in den verschiedenen Thatbeständen und Benennungen der Gesetzgebung beider Staaten; vorsätzliche Mißhandlungen und Körperverletzungen, welche den Tod zur Folge gehabt haben.

2. Mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht; Verkuppelung oder Verführung von Minderjährigen durch ihre Eltern oder andere Personen, denen ihre Ueberwachung anvertraut ist; Abtreibung der Leibesfrucht.

3. Kinderdiebstahl, Verhehlung eines Kindes oder Unterschiebung eines solchen an Stelle eines andern oder bei einer Frau, die nicht niedergekommen ist; Aussetzung oder Verlassung eines Kindes.

4. Brandstiftung.

5° Dommage causé volontairement aux chemins de fer et télégraphes.

6° Association de malfaiteurs, extorsion commise à l'aide de violence, rapine, vol accompagné de circonstances aggravantes, ou dans lequel la valeur de l'objet volé dépasse 500 francs.

7° Contrefaçon ou altération de monnaies, introduction ou émission frauduleuse de fausse monnaie.

Contrefaçon de rentes ou obligations sur l'Etat, de billets de banque, ou de tout autre effet public, introduction et usage de ces mêmes titres contrefaits.

Contrefaçon d'actes souverains, de de sceaux, poinçons, timbres et marques de l'Etat ou des administrations publiques, et usage de ces objets contrefaits

Faux en écriture publique ou authentique, privée, de commerce et de banque, et usage d'écritures falsifiées.

8° Faux témoignage et fausse expertise, subordination de témoins et d'experts, dénonciation calomnieuse.

9° Soustractions commises par des officiers ou dépositaires publics.

10° Banqueroute frauduleuse.

11° Toute autre sorte de soustraction ou d'éscroquerie et de fraude avec abus de confiance, en tant que la valeur de l'objet du crime ou délit dépasse mille francs.

Il est entendu que l'extradition sera aussi accordée pour la tentative des crimes susdits, et pour toute autre sorte de complicité ou participation aux mêmes infractions.

5. Vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen.

6. Bandenbildung, mit thätlicher Gewalt verübte Erpressung, Raub; Diebstahl, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist, oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 500 Franken übersteigt.

7. Fälschung oder Werthverringerung von Münzen; absichtliche Einführung oder Verausgabung falschen Geldes.

Fälschung von Staatsschuldscheinen oder Anweisungen des Staats, von Banknoten oder anderen öffentlichen Werthpapieren, Einfuhr und Gebrauch solcher gefälschter Werthpapiere.

Fälschung von Regierungserlassen, von Siegeln, Stempeln, Stempelpapieren und Stempelmarken des Staats oder öffentlicher Behörden und Gebrauch solcher gefälschter Gegenstände.

Fälschung von öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, Privaturkunden, Handels- oder Bankzetteln, und Gebrauch solcher gefälschten Urkunden.

8. Falsches Zeugniß und falsches Gutachten, sowie Anstiftung hiezu; falsche Beschuldigung.

9. Unterschlagungen, begangen von öffentlichen Bediensteten oder Hütern.

10. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

11. Jede andere Art von Unterschlagung oder von Betrug und Vertrauensmißbrauch, falls der Gegenstand des Vergehens mehr als 1000 Franken werth ist.

Man ist einverstanden, daß die Auslieferung auch für den Versuch der oben aufgeführten Vergehen, sowie für jede Art der Mitschuld und Theilnahme an denselben zugestanden werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Article 3.

L'extradition ne sera jamais accordée pour les crimes ou délits politique. L'individu qui serait livré pour une autre infraction aux lois pénales, ne pourra dans aucun cas être jugé ou condamné pour un crime ou délit politique commis antérieurement à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à ce crime ou délit.

Il ne pourra non plus être poursuivi ou condamné pour toute autre infraction antérieure à l'extradition et non comprise dans la présente Convention, à moins que, après avoir été puni ou définitivement acquitté du crime qui a motivé l'extradition, il n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois, ou bien qu'il n'y retourne de nouveau.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird nie zugestanden werden für politische Verbrechen oder Vergehen. Wer wegen einer andern Verletzung der Strafgesetze ausgeliefert worden ist, darf in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens vor Gericht gestellt oder verurtheilt werden, und eben so wenig wegen einer mit diesem Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehenden That.

Auch kann ein Ausgelieferter wegen irgend einer anderen vor der Auslieferung begangenen, in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht aufgeführten Gesetzesverletzung nicht verfolgt oder verurtheilt werden; es sei denn, daß derselbe, nachdem er wegen des Verbrechens, welches die Auslieferung begründet hat, entweder bestraft oder endgiltig freigesprochen worden ist, unterlassen habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß er auf's Neue dorthin zurückgekehrt sei.

Article 4.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel le prévenu ou le condamné s'est réfugié.

Artikel 4.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Verübung der That, seit der gerichtlichen Verfolgung oder seit der Verurtheilung die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welches sich der Angeschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat, eingetreten ist.

Article 5.

Dans aucun cas et pour aucun motif les hautes Parties contractantes ne pourront être tenues à se livrer leurs nationaux.

Lorsque, d'après les lois en vigueur dans l'Etat auquel le coupable appartient, il y

Artikel 5.

In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen die hohen vertragschließenden Theile gehalten sein, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern.

Wenn ein Beschuldigter nach den Gesetzen seines Heimathsstaates wegen eines in dem andern Staate

aurait lieu à le poursuivre à raison de l'infraction commise dans l'autre Etat, ce dernier communiquera les informations et les pièces, les objets constituant le corps du délit et tout autre document ou éclaircissement requis pour le procès.

begangenen Vergehens zu verfolgen ist, so wird dieser andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die Gegenstände, welche zur Feststellung des Thatbestands dienen, und jede andere Urkunde oder Aufklärung, die für das Strafverfahren erforderlich ist, mittheilen.

Article 6.

Lorsque le condamné ou le prévenu est étranger aux deux Etats contractants, le Gouvernement qui doit accorder l'extradition informera celui du pays auquel appartient l'individu réclamé, de la demande qui lui a été adressée, et si ce dernier Gouvernement réclame à son tour le coupable pour le faire juger par ses tribunaux, celui, auquel la demande d'extradition a été adressée, pourra à son choix le livrer à l'Etat sur le territoire duquel le crime ou délit a été commis, ou à celui auquel le dit individu appartient.

Si le condamné ou le prévenu, dont l'extradition est demandée, en conformité de la présente Convention, par l'une des deux Parties contractantes, est réclamé aussi par un autre ou par d'autres Gouvernements, pour des crimes ou délits commis par le même individu sur les territoires respectifs, ce dernier sera livré au Gouvernement de l'Etat dont la demande aura une date plus ancienne.

Artikel 6.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte keinem der beiden vertragschließenden Staaten angehört, so wird diejenige Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gestellt ist, die Regierung des Heimathslandes der reklamirten Person von dem an sie ergangenen Gesuche benachrichtigen; und falls diese letztere selbst die Auslieferung des Schuldigen beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so hat die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, die Wahl, ob sie die betreffende Person an den Staat, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, oder an den Heimathsstaat ausliefern will.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte, dessen Auslieferung in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Uebereinkunft von einem der beiden vertragschließenden Theile gefordert wird, zugleich von einer oder mehreren andern Regierungen in Folge von Verbrechen, welche er in ihren betreffenden Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so erfolgt die Auslieferung an diejenige Regierung, deren Auslieferungsbegehren von früherem Datum ist.

Article 7.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné dans le pays où il s'est réfugié pour un crime ou délit commis dans ce même pays, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été acquitté par

Artikel 7.

Wenn ein Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, in welches es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, so kann die Auslieferung so lange verschoben wer-

une sentence définitive, ou qu'il ait subi sa peine.

Article 8.

L'extradition sera toujours accordée lors même que le prévenu viendrait par ce fait, à être empêché de remplir des engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toutefois faire valoir leurs droits auprés des Autorités judiciaires compétentes.

Article 9.

L'extradition sera accordée sur la demande adressée par l'un des deux Gouvernements à l'autre par voie diplomatique et sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, d'un mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force que ce mandat, et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Ces actes seront délivrés en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par toute autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition.

On fournira en même temps si c'est possible, le signalement de l'individu réclamé, ou toute autre indication de nature à en constater l'identité.

Article 10.

Dans les cas urgents, et surtout lorsqu'il y a danger de fuite, chacun des deux Gouvernements s'appuyant sur l'existence d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation ou d'un mandat d'arrêt, pourra par

den, bis dasselbe entweder rechtskräftig freigesprochen worden ist, oder seine Strafe abgebüßt hat.

Artikel 8.

Die Auslieferung wird stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, gegen Privatpersonen übernommene Verpflichtungen zu erfüllen. Letztere können indeß immerhin ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichten geltend machen.

Artikel 9.

Die Auslieferung wird bewilligt werden auf ein von einer der beiden Regierungen an die andere auf diplomatischem Wege gestelltes Begehren und auf Vorlage eines Strafurtheils oder eines Erkenntnisses über Versetzung in Anklagestand, eines Verhaftsbefehls oder eines andern Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angibt.

Diese Aktenstücke werden im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofs oder einer andern dazu befugten Behörde des die Auslieferung begehrenden Landes mitgetheilt werden.

Gleichzeitig wird man, sofern dies möglich ist, die Beschreibung der Person, deren Auslieferung begehrt wird, oder alle andern Angaben, welche deren Identität erweisen können, beibringen.

Artikel 10.

In dringenden Fällen und insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein einer Verurtheilung, einer Versetzung in Anklagestand oder eines Verhaftsbefehls

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

le moyen le plus prompt, et même par le télégraphe, demander et obtenir l'arrestation du condamné ou du prévenu, à condition de présenter, dans le plus bref délai le document, dont on a indiqué l'existence.

in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten begehren und erwirken, unter der Bedingung, daß der Akt, auf welchen man sich berufen hat, in kürzester Zeit beigebracht werde.

Article 11.

Les objets volés ou saisis en la possession du condamné, ou du prévenu, les instruments et outils, dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit, ainsi que tout autre pièce de conviction, seront rendus en même temps que s'effectuera la remise de l'individu arrêté, même dans le cas où l'extradition, après avoir été accordée, ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de la fuite du coupable. Cette remise comprendra aussi tous les objets de la même nature, que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays où il s'est refugié, et qui y seraient trouvés plus tard.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés, qui devront leur être rendus sans frais après la conclusion du procès.

Artikel 11.

Die entwendeten oder im Besitz des Verurtheilten oder Angeklagten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle andern Beweisstücke werden gleichzeitig mit der Uebergabe des verhafteten Individuums überliefert werden, selbst dann, wenn die Auslieferung zwar zugestanden worden ist, aber in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht eintritt. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände gleicher Art erstrecken, welche von dem Verfolgten versteckt oder in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, hinterlegt worden sind und die später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens ohne Kosten wieder ausgehändigt werden.

Article 12.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, ainsi que ceux de consignation et de transport des objets, qui aux termes de l'article précédent, doivent être restitués ou remis, resteront à la charge de l'Etat qui a fait la demande d'extradition.

Artikel 12.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports eines Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, sowie diejenigen der Beschlagnahme und des Transports der Gegenstände, die nach den Bestimmungen des vorigen Artikels überliefert oder zurückgegeben werden sollen, fallen zu Lasten des Staates, der die Auslieferung nachgesucht hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Article 13.

Si l'un des deux Gouvernements jugera nécessaire pour l'instruction d'un procès la déposition de témoins domiciliés sur le territoire de l'autre Etat, ou tout autre acte d'instruction judiciaire, des lettres rogatoires adressées par voie diplomatique seront à cet effet expédiées en dûe forme par l'autorité judiciaire compétente à celle de l'autre Etat, qui sera tenue à y donner cours, conformément aux lois en vigueur dans le pays où le témoin est entendu, ou l'acte délivré, excepté si l'instruction a pour objet un acte qui n'est point punissable judiciairement d'après les lois de l'Etat auquel la commission rogatoire est adressée, ou si l'instruction est dirigée contre un sujet de ce dernier qui n'est pas encore arrêté par l'autorité de laquelle la commission rogatoire est émanée.

Artikel 13.

Wenn eine der beiden Regierungen zur Führung eines Strafverfahrens die Aussage von Zeugen, die im Gebiet des andern Staates wohnen, oder irgend eine andere gerichtliche Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so werden zu diesem Zweck auf diplomatischem Wege zu befördernde Ersuchschreiben von der zuständigen Gerichtsbehörde an diejenige des andern Staats in gehöriger Form gerichtet werden. Die requirirte Behörde soll gehalten sein, dem Begehren nach Maßgabe der Gesetzgebung des Staates, in welchem der Zeuge einvernommen wird, oder in welchem die Urkunde über den Vollzug des Ersuchschreibens ausgefertigt wird, Folge zu geben; ausgenommen, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hätte, die nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist, oder wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des letzteren Staates gerichtet wäre, der von der Obrigkeit, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet ist.

Article 14.

Dans le cas où la comparution personnelle d'un témoin serait nécessaire le Gouvernement, dont il dépend, l'engagera à obtempérer à l'invitation qui lui en aura été faite par l'autre Gouvernement.

Si les témoins requis consentent à partir, les passeports nécessaires leur seront aussitôt délivrés et les Gouvernement respectifs s'entendront pour fixer l'indemnité, qui leur sera accordée par l'Etat réclamant, en raison de la distance et du séjour, ainsi que l'avance de fonds qui devra préalablement leur être faite.

Artikel 14.

Falls das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig sein sollte, wird die Regierung, welcher er untersteht, ihn auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, nachzukommen.

Wenn die requirirten Zeugen bereit sind zu reisen, so werden ihnen die erforderlichen Pässe alsbald ertheilt werden, und es werden die betreffenden Regierungen sich über die Feststellung der Entschädigung, welche denselben durch den reklamirenden Staat nach Maßgabe der Entfernung und der Dauer des Aufenthalts gewährt werden soll, sowie über den zu leistenden Kostenvorschuß verständigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dans aucun cas ces témoins ne pourront être arrêtés ni molestés pour un fait antérieur à la demande de comparution, pendant leur séjour forcé dans le lieu où le juge qui doit les entendre exerce ses fonctions, ni pendant le voyage, soit en allant soit en retournant.

Keinenfalls dürfen die Zeugen wegen einer Handlung, die vor ihrer Vorladung geschehen ist, während ihrer gezwungenen Anwesenheit an dem Orte, wo der sie vernehmende Richter sein Amt ausübt, oder während ihrer Hin- oder Rückreise verhaftet oder belästigt werden.

Article 15.

Si à l'occasion d'un procès instruit dans l'un des deux Etats contractants il devient nécessaire de procéder à la confrontation du prévenu avec des coupables détenus dans l'autre Etat ou de produire des pièces de conviction ou des documents judiciaires qui lui appartiennent, la demande devra en être faite par voie diplomatique et, excepté le cas où des considérations exceptionelles s'y opposeraient, on devra toujours déférer à cette demande, à la condition toutefois de renvoyer le plustôt possible les détenus, et de restituer les pièces et les documents sus indiqués.

Les frais de transport d'un Etat à l'autre des individus et des objets ci-dessus mentionnés, ainsi que ceux occasionnés par l'accomplissement des formalités énoncées à l'article 13 seront supportés par le Gouvernement qui en a fait la demande.

Artikel 15.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragschließenden Staaten geführt wird, nothwendig wird, den Angeklagten mit in dem andern Staat verhafteten Schuldigen gegenüber zu stellen, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und soll demselben stets entsprochen werden, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, übrigens unter dem Vorbehalt, daß die Verhafteten so bald als möglich zurückgeliefert, und die Beweisstücke und Urkunden zurückgesendet werden.

Die Kosten des Transport der eben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum andern, sowie diejenigen, welche auf Grund des in Art. 13 aufgeführten Verfahrens erwachsen, trägt die Regierung, von welcher das Ersuchen gestellt worden ist.

Article 16.

Les deux Gouvernements s'engagent à se communiquer réciproquement les arrêts de condamnation pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcés par les tribunaux de l'un des deux Etats contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée moyennant l'envoi par voie

Artikel 16.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des andern ausgesprochen werden, mitzutheilen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch Uebersendung des ergangenen und rechts-

diplomatique du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement dont le condamné est sujet, pour être déposé au greffe du tribunal auquel il appartiendra.

Chacun des deux Gouvernements donnera à ce sujet les instructions convenables aux autorités compétentes.

kräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, dem der Verurtheilte angehört, zum Zweck der Aufbewahrung in der Kanzlei des Gerichts, welchem derselbe untersteht.

Jede der beiden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Article 17.

La présente Convention est conclue pour cinq années à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucun des deux Gouvernements n'aurait notifié, six mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets elle demeurera obligatoire, pour cinq autres années, et ainsi de suite de cinq à cinq ans.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, abgeschlossen.

Wenn von keiner der beiden Regierungen sechs Monate vor Ablauf dieser Frist die Absicht, diese Uebereinkunft außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, soll dieselbe für fünf weitere Jahre verbindlich bleiben und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Florence dans l'espace de trois mois ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires l'ont signée en double original et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Florence le 30 Mars 1867.

(signé) *Baron de Schweizer.*
(L. S.)

(signé) *Visconti Venosta.*
(L. S.)

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Florenz in drei Monaten oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten dieselben in doppelter Urschrift unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Florenz, 30. März 1867.

(gez.) Baron v. Schweizer.
(L. S.)

(gez.) Visconti Venosta.
(L. S.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg